



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Doktoratsordnung für das Doktorat in Neuroökonomie**

---

# **Doktoratsordnung**

**Für das Doktorat in Neuroökonomie an der Wirtschaftswissenschaftlichen  
Fakultät der Universität Zürich**

Version 1.2 Beschlossen an der Fakultätssitzung vom 13.03.2019

Diese Doktoratsordnung (DO) basiert auf der Promotionsverordnung (PVO) für das Doktorat in Neuroökonomie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 4. Oktober 2010. Alle Verweise auf Paragraphen der PVO beziehen sich auf dieses Dokument.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Zweck der Doktoratsordnung</b>	<b>4</b>
<b>2 Das Doktoratsprogramm in Neuroökonomie</b>	<b>4</b>
2.1 Überblick Struktur	4
2.2 Pflichtmodule	5
2.3 Research Proposal	5
2.4 Wahlpflichtmodule	5
<b>3 Module und Punkte im Doktoratsprogramm</b>	<b>6</b>
3.1 Überblick	6
3.2 Module und Lehrveranstaltungen	6
3.3 Leistungsnachweise und Punkte	6
3.4 Angaben zu den angebotenen Modulen	6
<b>4 Prüfungsregelungen</b>	<b>7</b>
4.1 An- und Abmeldung	7
4.2 Benotung	7
4.3 Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung	7
4.4 Anerkennung und Anrechnung von anderwärts erbrachten Leistungen	7
4.5 Fehlversuche, Wiederholung und Ausschluss vom Doktoratsprogramm	8
<b>5 Zulassung</b>	<b>8</b>
5.1 Grundsätzliche Bestimmungen	8
5.2 Bewerbung und Zulassungsverfahren	8
5.3 Dokumente	9
5.4 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen	9
<b>6 Betreuung</b>	<b>9</b>
<b>7 Dissertation</b>	<b>10</b>
7.1 Form und Inhalt	10
7.1.1 Monografie	10
7.1.2 Kumulative Dissertation	10
7.2 Wissenschaftlicher Beitrag, Koautoren	11
<b>8 Abschluss</b>	<b>11</b>
8.1 Anmeldung	11
8.2 Verteidigung	11

<b>9 Publikation</b>	<b>12</b>
9.1 Allgemeine Bestimmungen	12
9.2 Genehmigung der Veröffentlichung	12
9.3 Publikationsformen	12
9.4 Ernennung	12
<b>10 Anhang</b>	<b>13</b>
10.1 Pflichtmodule	13
10.2 Wahlpflichtmodule	13

## 1 Zweck der Doktoratsordnung

Die Doktoratsordnung regelt die Ausführungsbestimmungen für den Doktoratsabschluss in Neuroökonomie, die Modalitäten der Prüfungen und der Dissertation sowie die Vergabe von ECTS Credits.

## 2 Das Doktoratsprogramm in Neuroökonomie

### 2.1 Überblick Struktur

	Neuroökonomie
<b>Doktoratsprogramm</b>	
<i>Pflichtmodule Doktoratsstufe</i>	
Pflichtmodule	15
Research Proposal	15
Wahlpflichtbereiche (Doktorandenseminare; Advanced Doctoral Courses)	9
<b>Doktoratsprogramm total</b>	<b>39</b>
<b>Dissertation</b>	<b>x</b>
<b>Verteidigung</b>	
Vortrag zum Thema der Dissertation	x
Diskussion zum Thema der Dissertation	x
Diskussion zum Stoffgebiet eines Doktorandenseminares	x

Das Doktoratsprogramm für Neuroökonomie umfasst:

- die Anfertigung einer Dissertation. Die Dissertation muss ein Thema aus dem Gebiet der Neuroökonomie behandeln.
- die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen der Doktoratsstufe. Zu den Pflichtmodulen der Doktoratsstufe gehört auch ein Research Proposal (vgl. Abschnitt 2.3).
- die erfolgreiche Teilnahme an den Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 9 Punkten.

## 2.2 Pflichtmodule

Eine Übersicht der Pflichtmodule finden Sie im Anhang 10.1.

Ohne erfolgreichen Abschluss der Pflichtmodule ist die Fortsetzung des Doktoratsprogramms nicht möglich. In begründeten Fällen kann der Doktoratsausschuss die Dauer zur Absolvierung der Pflichtmodule, die in der Regel maximal vier Semester dauert, verlängern.

## 2.3 Research Proposal

Zusätzlich zu den Vorlesungen und Seminaren müssen Doktorierende ein Research Proposal anfertigen.

Das Research Proposal gilt als interne Voreingabe derjenigen Studien, aus denen sich die Dissertation zusammensetzt. Das Dokument muss auf keinen öffentlichen Server zur Präregistrierung geladen werden. Beschreibungen bereits abgeschlossener Studien sind ins Research Proposal aufzunehmen, wenn die Ergebnisse als Teil der Dissertation vorgesehen sind. Die Anforderungen an das Research Proposal sind nicht erfüllt, wenn dieses ausschliesslich aus abgeschlossenen Arbeiten besteht.

Das Research Proposal muss bis zum Ende des vierten Semesters eingereicht werden. Der Doktoratsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Frist bewilligen. Hierfür ist spätestens bis vor Ablauf der Einreichfrist ein schriftliches Gesuch bei der Programmdirektorin oder dem Programmdirektor einzureichen.

Die Referentin oder der Referent und die Koreferentin oder der Koreferent begutachten und bewerten (bestanden/nicht bestanden) das Research Proposal. Das Bestehen des Research Proposals erfordert, dass es sowohl von der Referentin oder dem Referenten als auch von der Koreferentin oder dem Koreferenten als bestanden bewertet wird. Ein nicht beständenes Research Proposal kann innert drei Monaten ab Erhalt der Bewertung einmal wiederholt werden. Erneutes Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Doktoratsprogramm (vgl. Abschnitt 4.5).

## 2.4 Wahlpflichtmodule

Eine aktualisierte Liste mit allen Wahlpflichtmodulen wird jedes Semester im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

Insgesamt können maximal 3 Punkte im Rahmen von Lehrverpflichtungen erbracht werden. Diese Punkte werden als überfachliche Qualifikationen den Wahlpflichtmodulen der Doktoratsstufe auf schriftliches Gesuch hin von dem Doktoratsausschuss angerechnet und bei erfolgreicher Durchführung mit «bestanden» bewertet.

## 3 Module und Punkte im Doktoratsprogramm

### 3.1 Überblick

Das Kreditpunktesystem gemäss § 17 PVO, das sich am European Credit Transfer System (ECTS) orientiert, dient sowohl zur Erfassung und Akkumulierung der an der Universität Zürich erbrachten Leistungen im Doktoratsprogramm als auch zum Transfer von Leistungen im Rahmen der nationalen wie der internationalen Mobilität der Doktorierenden.

### 3.2 Module und Lehrveranstaltungen

Hinsichtlich des *Verpflichtungsgrades* wird unterschieden zwischen:

- Pflichtmodulen, die für alle Doktorierenden im Doktoratsprogramm obligatorisch sind
- Wahlpflichtmodulen, die aus einer von dem Dokoratsausschuss vorgegebenen Liste auszuwählen sind

### 3.3 Leistungsnachweise und Punkte

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung (finden also in aller Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt).

Der Erwerb von Punkten für ein Modul ist nur dann möglich, wenn die Doktorierenden die in der Modulbeschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen (vgl. Abschnitt 3.4) und fristgerecht angemeldet sind (vgl. Abschnitt 4.1). Die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent kann entsprechende Nachweise verlangen.

### 3.4 Angaben zu den angebotenen Modulen

Für jedes angebotene Modul werden in der Regel am Ende des vorhergehenden Semesters Angaben zu folgenden Bereichen publiziert:

- Titel des Moduls
- Form des Moduls
- Anzahl der zu erwerbenden Punkte
- ggf. Zeit- und Ortsangaben
- verantwortliche(r) Dozierende(r)
- nähere Angaben zum Inhalt (Lernziele) und zur relevanten Literatur
- Voraussetzungen zum Besuch des Moduls
- Modalitäten für die An- und Abmeldung
- Anforderungen für den Leistungsnachweis (welche Leistungen sind erforderlich, um die Punkte für das Modul zu erhalten), einschliesslich aller Angaben hinsichtlich allfälliger Prüfungsdaten, etc.
- Angaben über die Anrechenbarkeit als Pflicht-, Wahlpflichtmodul

## 4 Prüfungsregelungen

### 4.1 An- und Abmeldung

Die Doktorierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, in geeigneter Form anmelden (vgl. § 19 PVO). Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet der Dokoratsausschuss auf schriftliches Gesuch.

Die Doktorierenden können sich nur dann für ein Modul anmelden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die für das betreffende Modul aufgeführt sind. In begründeten Einzelfällen kann der Dokoratsausschuss Ausnahmen bewilligen.

Die Abmeldung von einem Modul ohne Angabe von Gründen ist nur bis zu dem für das betreffende Modul genannten Termin möglich.

Verspätete An- und Abmeldungen werden nicht entgegengenommen. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Dokoratsausschuss.

Bei Prüfungsverhinderung oder Prüfungsabbruch gelten die Regelungen nach § 20 PVO.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Doktoratsprogramm wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung mehr zugelassen (§ 36 PVO).

### 4.2 Benotung

Den unter § 16 PVO erwähnten Noten kommt die folgende Bedeutung zu:

6	= hervorragend
5,5	= sehr gut
5	= gut
4,5	= befriedigend
4	= ausreichend.

Auf den Leistungsausweisen werden neben den oben genannten Noten oder den Prädikaten «bestanden» bzw. «nicht bestanden» auch die Bewertungen nach der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

### 4.3 Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung

Zu jedem Modul werden die in den Leistungsnachweisen erlaubten Hilfsmittel in geeigneter Form bekannt gegeben.

### 4.4 Anerkennung und Anrechnung von anderwärts erbrachten Leistungen

Es gelten die Bestimmungen gemäss § 22 PVO.

Gesuche unter Beilage der entsprechenden Leistungsnachweise sind schriftlich beim Doktoratsausschuss einzureichen.

Beim Wechsel aus einem anderen Programm oder von einer anderen Universität in das Doktoratsprogramm Neuroökonomie wird empfohlen, so früh wie möglich den Doktoratsausschuss zu kontaktieren.

Studienleistungen, die an einer anderen universitären Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, können für den Doktoratsabschluss angerechnet werden, sofern die Leistung auf Doktoratsstufe erworben worden ist.

Eine anderweitig erbrachte oder eingereichte Dissertation kann nicht anerkannt oder angerechnet werden.

Die Anerkennung und Anrechnung solcher Leistungen erfolgt auf Antrag der oder des Doktorierenden durch den Doktoratsausschuss. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass Module mit ähnlichen Lehrinhalten nicht mehrmals angerechnet werden. Die Nachweispflicht liegt auf Seiten der Doktorierenden.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Doktorierende, die von einer anderen Universität, einer anderen Fakultät oder einem anderen Programm in das Programm Neuroökonomie wechseln wollen.

#### **4.5 Fehlversuche, Wiederholung und Ausschluss vom Doktoratsprogramm**

Hat ein/e Doktorierende/r die Pflichtmodule oder die Dissertation auch bei der Wiederholung nicht bestanden, so wird sie oder er endgültig vom weiteren Besuch im Doktoratsprogramm ausgeschlossen (§§ 21 Abs. 2 und 36 PVO).

## **5 Zulassung**

### **5.1 Grundsätzliche Bestimmungen**

Die Zulassung ist in den §§ 6 – 9 PVO geregelt.

### **5.2 Bewerbung und Zulassungsverfahren**

Die Bewerbung um Zulassung zum Doktorat ist jederzeit unter Berücksichtigung der geltenden Fristen möglich. Die Unterlagen sind beim Doktoratsausschuss einzureichen.

Zusätzlich ist die Immatrikulation bei der Abteilung Studierende an der Universität Zürich zu beantragen. Die Fristen und Formalitäten werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Für jede Bewerbung kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.



Der Doktorausschuss kann den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach § 25 PVO verlangen oder Bedingungen und Auflagen nach § 8 PVO definieren.

Das Resultat des Verfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich eröffnet. Einwendungen sind der Abteilung Studierende innerhalb von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Der durch die Abteilung Studierende zugestellte Entscheid unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

### **5.3 Dokumente**

Die Universität veröffentlicht in geeigneter Form welche Dokumente dem Bewerbungsdossier beigelegt werden müssen.

Bei fehlenden Unterlagen kann die Universität eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr verlangen und die Bewerbung zurückstellen oder ablehnen.

### **5.4 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen**

Erfolgt die Zulassung mit Auflagen oder müssen vor der Zulassung Bedingungen erfüllt werden, werden diese mit einem „Anrechnungsbescheid“ mitgeteilt. Dieser umschreibt die zusätzlich notwendigen Leistungen, hält die Fristen fest und bestimmt die zulässige Zahl an Fehlversuchen.

Die im Rahmen der Auflagen (= Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) zu erwerbenden Module müssen nach Erteilung der Zulassung innerhalb sechs aufeinanderfolgender Semester erfolgreich abgeschlossen werden. Stichtag ist die Zulassung mit Auflagen. In begründeten Fällen kann der Doktorausschuss die Frist für die Erfüllung von Auflagen verlängern. Der Nachweis erfolgt bei der Anmeldung zum Doktoratsabschluss. Die so erworbenen Punkte sind nicht Bestandteil des Doktoratsprogramms.

Die im Rahmen der Bedingungen (= Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) zu erwerbenden Module müssen vor der Zulassung zum Doktoratsprogramm innerhalb sechs aufeinanderfolgender Semester erfolgreich abgeschlossen sein. Stichtag ist die Verfügung der Bedingungen. In begründeten Fällen kann der Doktorausschuss die Frist für die Erfüllung von Zulassungsbedingungen verlängern. Der Nachweis erfolgt bei der Einschreibung zum Doktoratsprogramm. Die so erworbenen Punkte sind nicht Bestandteil des Doktoratsprogramms.

## **6 Betreuung**

Die Betreuung der Dissertation kann übernehmen, wer stimmberechtigtes Mitglied der Fakultät ist (§ 10 PVO). Dies sind:

- Ordentliche und Ausserordentliche Professorinnen und Professoren
- Professorinnen und Professoren ad personam
- Assistenzprofessorinnen und –professoren

Mit Zustimmung des Doktoratsausschusses können auch Mitglieder anderer Fakultäten die Betreuung der Dissertation übernehmen.

Emeritierte Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät können Doktorierende als Referentin oder Referent betreuen, sofern die Verteidigung der Dissertationen spätestens drei Jahre nach dem Altersrücktritt erfolgt. Stichtag ist das Datum der Emeritierung.

Einschlägig qualifizierte Personen können vom Doktoratsausschuss als Koreferentin oder als Koreferenten bestimmt werden (§ 11 PVO), wenn sie:

- Ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten oder anderer Universitäten sind
- Privatdozierende oder Titularprofessorinnen und -professoren der Universität Zürich sind

Die Koreferentin oder der Koreferent werden in der Regel zeitgleich mit der Zuteilung der Referentin oder des Referenten bestimmt spätestens jedoch nach dem Einreichen der Dissertation (§ 11 PVO).

Im Rahmen der Betreuung finden periodisch Gespräche über den Fortschritt im Doktoratsprogramm statt.

## **7 Dissertation**

### **7.1 Form und Inhalt**

Die Dissertation muss ein Thema aus der Neuroökonomie behandeln sowie die Bedingungen gemäss § 26 PVO erfüllen.

Die Festlegung, ob die Dissertation als Monografie oder kumulativ eingereicht wird, erfolgt in Absprache zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Referentin oder dem Referenten der Dissertation.

#### **7.1.1 Monografie**

Die Monografie ist eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig verfasste Schrift.

Ergebnisse, welche die Kandidatin oder der Kandidat bereits veröffentlicht hat, dürfen Bestandteil des wissenschaftlichen Beitrags der Dissertation sein, sofern die Vorveröffentlichungen nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden sind.

#### **7.1.2 Kumulative Dissertation**

Die Kandidatin oder der Kandidat erstellt ein Rahmenpapier, in dem die Ergebnisse und Beiträge der einzelnen Arbeiten zusammengefasst werden. Die Arbeiten, welche Bestandteil der Dissertation bilden, sind als Anhang beizufügen.

Mit Ausnahme des Rahmenpapiers dürfen auch Schriften mit Koautoren verwendet werden.

## 7.2 Wissenschaftlicher Beitrag, Koautoren

Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine unterzeichnete schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Dissertation als Monografie oder bei kumulativen Dissertationen das Rahmenpapier selbständig verfasst und keine nicht nachgewiesenen Quellen oder Hilfsmittel verwendet hat.

Wenn der wissenschaftliche Beitrag der Dissertation sich auf Arbeiten mit Koautoren abstützt, so ist zusätzlich für jede Arbeit eine unterschriebene und von den Koautoren gegengezeichnete Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten über ihren oder seinen Beitrag an dieser Arbeit einzureichen.

Die Referentin oder der Referent und die Koreferentin oder der Koreferent dürfen nur insoweit Koautoren von für die Dissertation verwendeten Arbeiten sein, als sicher gestellt ist, dass mindestens eine Person in keiner dieser Arbeiten ein Koautor ist.

# 8 Abschluss

## 8.1 Anmeldung

Die Anmeldung zur Verteidigung der Dissertation hat durch die oder den Doktorierende/n persönlich auf dem Dekanat zu erfolgen. Dabei sind die folgenden Schriftstücke einzureichen:

- a) das ausgefüllte Anmeldeformular;
- b) der Nachweis der Immatrikulation als Doktorierende/r an der Universität Zürich;
- c) einen Nachweis über die Zulassung zum Doktoratsprogramm gemäss §§ 6 – 9 PVO;
- d) einen Nachweis über die erworbenen ECTS-Punkte des Doktoratsprogramms gemäss § 23 PVO;
- e) die Dissertation;
- f) einen Nachweis über gegebenenfalls erfüllte Auflagen und Bedingungen (gemäss § 8 PVO);
- g) eine schriftliche Erklärung, dass die Dissertation selbständig erarbeitet und bisher an keiner anderen Stelle eingereicht worden ist.

Die Kandidatin oder der Kandidat muss vom Beginn mit dem Doktoratsprogramm bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens ständig immatrikuliert sein.

## 8.2 Verteidigung

Jedes Doktorat wird mit der Verteidigung abgeschlossen.

Ist die Dissertation nach den Bedingungen in §§ 26-28 PVO angenommen worden, so wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Verteidigung zugelassen.

Die Referentin oder der Referent und die Koreferentin oder der Koreferent nehmen an der Verteidigung teil (§ 34 PVO), legen unter Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten die Note für die Verteidigung fest und teilen anschliessend der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis mit. Bei der Verteidigung anwesende Professorinnen und Professoren der Fakultät können bei der Notenfestlegung eine beratende Stimme haben.

Die Gutachten zur Dissertation und das Ergebnis der Verteidigung müssen bis spätestens 20 Arbeitstage vor dem Promotionstermin im Dekanat abgegeben sein. Die Verteidigung muss dementsprechend rechtzeitig angesetzt werden.

## **9 Publikation**

### **9.1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Veröffentlichung der Dissertation ist Voraussetzung für die Ernennung zur Doktorin oder zum Doktor und muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Promotionstermin erfolgen.

Die Bestimmungen der Zentralbibliothek sind dabei verbindlich. Die Kandidatin oder der Kandidat überträgt der Zentralbibliothek die für die Publikation notwendigen Rechte kostenlos.

### **9.2 Genehmigung der Veröffentlichung**

Vor der Drucklegung hat die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die endgültigen Fassungen des Titelblatts, der ersten Innenseite und des Lebenslaufs dem Dekanat zur Prüfung der Einhaltung der Formvorschriften zu unterbreiten. Mit dem Antrag auf Gut zum Druck müssen auch sämtliche nachträgliche Änderungen und Korrekturauflagen (gemäss § 38 PVO) von der Referentin oder dem Referenten und der Koreferentin oder dem Koreferenten genehmigt werden.

Nach erteilter Druckgenehmigung sind nur noch Korrekturen formaler Fehler, aber keine inhaltlichen Änderungen mehr zulässig. In diesen Fällen ist das Dekanat über die geplanten Änderungen zu informieren.

### **9.3 Publikationsformen**

Für die Dissertation sind folgende Publikationsformen gemäss den Vorgaben der Zentralbibliothek möglich:

- Publikation im Buchhandel oder in der Zentralbibliothek
- Publikation als gedruckte Broschüren in der Zentralbibliothek
- Publikation im Internet

Die Zahl der Pflichtexemplare, die der Zentralbibliothek abzuliefern sind, richtet sich nach der Publikationsform.

### **9.4 Ernennung**

Nachdem die Pflichtexemplare bei der Zentralbibliothek eingegangen sind, wird die Promotionsurkunde (Diplom, Academic Record und Diploma Supplement gemäss § 40 PVO) von der Abteilung Studierende erstellt und in der Regel innerhalb von rund acht Wochen der Kandidatin oder dem Kandidaten zugestellt.

Die Führung des Dokortitels vor Abgabe der Urkunde ist untersagt. Das Führen eines Dr. des. ist explizit untersagt.

## 10 Anhang

### 10.1 Pflichtmodule

<i>Pflichtmodule</i>	<i>Credit Points</i>
Cognitive Neuroscience	3
Decision Theory	3
Decision Neuroscience	3
Neuroeconomic Foundations of Decision Making	3
Principles of Neuroeconomics	3
<b>Total</b>	<b>15 Punkte</b>

### 10.2 Wahlpflichtmodule

Eine aktualisierte Liste mit allen Wahlpflichtmodulen wird jedes Semester im Vorlesungsverzeichnis publiziert.